

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7736719a-ffde-3cdf-b171-06a6e6b25428>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung - Rohrleitungen - Bauvorschriften - Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen (TRR 120)
Amtliche Abkürzung	TRR 120
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung

- Rohrleitungen - Bauvorschriften - Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen (TRR 120)(1)(2)

Ausgabe September 1997 (BArbBl. 9/97 S. 73)

Zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 28. Mai 2002 (BArbBl. 9/2002 S. 125)

Vorbemerkung

Die vorliegende TRR 120 "Bauvorschriften - Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen" gilt für die Berechnung, die Konstruktion, den Werkstoff und den Bau von Rohrleitungen nach § 3 Abs. 9 DruckbehV.

Bis zum Inkrafttreten einer

TRR 001 "Aufbau und Anwendung der TRR"

sowie einer

TRR 002 "Erläuterungen zu Begriffen der Druckbehälterverordnung"

sind die z.Zt. geltende [TRB 001](#) und [TRB 002](#) sinngemäß auf Rohrleitungen anzuwenden.

Die in dieser Technischen Regel beispielhaft angeführten DIN-Normen oder andere Technische Regeln geben an, wie die festgelegten Anforderungen erfüllt werden können. Damit werden andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht ausgeschlossen, die auch in Normen und Technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ihren Niederschlag gefunden haben können.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
------------------	-----------

Geltungsbereich

[1](#)

Begriffe

[2](#)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Allgemeines	3
Anforderungen an Hersteller oder Errichter	4
Anforderungen an die Werkstoffe	5
Berechnung	6
Herstellung und Verlegung	7
Äußerer Oberflächenschutz	8
Vermeidung von Gefahren infolge elektrostatischer Aufladungen	9
Sicherheitstechnische Ausrüstungsteile	10
Kennzeichnung der Rohrleitung	11

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) auf § 4 Abs. 3 der Druckbehälterverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Die Verpflichtung aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABL. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.